



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe in Alten-
und Pflegeheimen

Vorwort

Wer im Alter von zuhause ausziehen muss, um in einem Alten- und Pflegeheim betreut zu werden, ist mit vielen Fragen konfrontiert: Wie viel kostet das? Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst beziehungsweise müssen die eigenen Kinder einsetzen? Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

Der Bezirk Niederbayern steht den Betroffenen zur Seite und will mit dieser Broschüre die Fragen beantworten, die ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim mit sich bringt. Sie richtet sich an alle, die in ein Heim ziehen oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen, sowie an deren Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, die sich über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren möchten. In diesem Ratgeber werden die am häufigsten auftretenden Fragen beantwortet. Darüber hinaus geben die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern selbstverständlich gerne individuelle Auskunft.

Der Bezirk Niederbayern ist Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Die Verantwortlichen des Bezirks wirken unmittelbar bei der Gestaltung des Sozialstaates in Bayern mit, weshalb man die Bezirkstage auch als „Sozialparlamente“ bezeichnet. Dabei konzen-



triert sich die Hilfe immer stärker auf alte, behinderte und psychisch kranke Mitmenschen. Alljährlich entfallen knapp 90 Prozent des Verwaltungshaushalts des Bezirks Niederbayern auf Ausgaben im Bereich „Soziales“. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen wichtigen Platz ein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Heinrich'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhalt

6

- Allgemeines

7

- Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

8

- Hilfe zur stationären Pflege

9

- Pflegebedürftigkeit
- Leistungen der Pflegeversicherung

10

- Leistungszuschlag

11

- Berechnungsbeispiel

12

- Kurzzeitpflege
- Übergangspflege im Krankenhaus

13

- Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Einsatzgemeinschaft
- Einkommen

14

- Einkommen: Ersatzansprüche aus einem Übergabevertrag

15

- Alleinstehende Pflegebedürftige
- Nicht alleinstehende Pflegebedürftige

16

- Vermögen
- Immobilie

17

- Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“
- Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

18

- Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

19

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

20

- Adressverzeichnis der Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

34

- Kontakt

35

- Impressum

Allgemeines

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken als überörtliche Träger der Sozialhilfe, den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Die Bezirke sind für alle Hilfen bei stationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Tages- und Nachtpflege zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt (in der Regel der Wohnort) des Leistungsberechtigten. Hat ein Leistungsberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in Niederbayern, ist der Bezirk Niederbayern zuständig.

Antragstellung

Sozialhilfe setzt ein, sobald der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit haben. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss ein Antrag gestellt werden.

Sozialhilfe kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis gewährt werden. Daher ist es wichtig, den Sozialhilfeantrag rechtzeitig zu stellen. Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (Name, Vorname, Geburtsdatum, Antrag auf Sozialhilfe ab Datum).

Bei der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z. B. die Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag ist online unter www.bezirk-niederbayern.de/soziales/downloadbereich erhältlich. Unter www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp/ gibt es weitere Informationen.

Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB* XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält – insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles (§ 9 Abs. 1 SGB XII)

Die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach der besonderen Lebenssituation des Hilfebedürftigen. Über die Leistungserbringung der Sozialhilfe entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII)

Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden soweit diese angemessen sind. Das Wunschrecht betrifft die Gestaltung der Hilfe und ist dann bedeutsam, wenn mehrere gleichwertige Hilfemöglichkeiten infrage kommen.

Mehrkostenvorbehalt (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Angemessenheit des Hilfewunsches begrenzt. Können mehrere Maßnahmen den Bedarf hinreichend decken, ist die Höhe der Kosten entscheidend, ob der Wunsch des Hilfebedürftigen angemessen ist.

* Sozialgesetzbuch

Hilfe zur stationären Pflege

Die Leistungen der Pflegekassen in Deutschland sind auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Für die Pflegekosten, die nicht von der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen gedeckt werden können, erbringt der Bezirk Niederbayern Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Einen Anspruch auf diese Sozialhilfeleistung haben sowohl pflegeversicherte als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Das gilt soweit ihnen und ihren getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie selbst die benötigten Mittel für die Pflege aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB (Sozialgesetzbuch) XII aufbringen. Sind die Pflegebedürftigen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Auf den folgenden Seiten werden nur die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung als vorrangige Leistung dargestellt. Sofern eine private Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ergeben sich die Regelungen nicht aus dem SGB XI, sondern aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung. Die Privatversicherten erhalten identische Leistungen.

Wenn die Pflegebedürftigkeit keine Folge des Alters ist, sondern beispielsweise eines Unfalls, können Spezialregelungen ausgelöst werden. Diese können umfassender sein als die Leistungen der Pflegeversicherung.

Darüber hinaus können bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Kriegssopferfürsorge) Sonderregelungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz Anwendung finden.

Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nach Pflegegraden bestimmt. Über den Pflegegrad entscheidet die zuständige Pflegekasse.

Der Pflegegrad wird bei gesetzlich Versicherten durch Gutachter des Medizinischen Dienstes Bayern und bei Privatversicherten durch die Medicproof GmbH festgestellt. Wenn keine Versicherung besteht, gibt die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern ein entsprechendes Gutachten beim Medizinischen Dienst Bayern in Auftrag, um den Pflegegrad zu ermitteln. Der Bezirk Niederbayern ist hinsichtlich des Pflegegrades an die Feststellungen der Pflegekassen gebunden.

Leistungen der Pflegeversicherung

bei stationärer Versorgung nach § 43 SGB XI

Der Leistungsbeitrag der Pflegeversicherung für die stationäre Versorgung beträgt:

Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.252 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Leistungszuschlag

(§ 43 c SGB XI)

Pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 01.01.2022 höhere Leistungen auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten.

Der Eigenanteil reduziert sich also je nach Dauer der bisherigen Hilfeleistungen um einen Leistungszuschlag (siehe Tabelle).

Die Heimkosten setzen sich aus verschiedenen Posten zusammen wie etwa Unterkunft- und Verpflegungskosten. Bezuschusst werden pflegebedingte Aufwendungen, Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage.

Der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 staffelt sich wie folgt (nach § 43 SGB XI):

bei einer Bezugsdauer der Leistungen	Abzug vom Eigenanteil
von bis zu 12 Monaten	5 %
von mehr als 12 Monaten	25 %
von mehr als 24 Monaten	45 %
von mehr als 36 Monaten	70 %

(Tabelle 1)

Berechnungsbeispiel

Heimkosten im Einzelnen	Tagessatz (PG 5)	Tage pro Monat im Durchschnitt	monatliche Kosten
Unterkunft	11,99 €	30,42	364,74 €
Verpflegung	10,06 €	30,42	306,03 €
Investitionskosten	19,21 €	30,42	584,39 €
Pflegekosten	88,01 €	30,42	2.677,26 €
Ausbildungsumlage	1,77 €	30,42	53,84 €
Gesamtkosten			3.986,26 €
abzügl. Pflegeversicherung gem. § 43 SGB XI			2005,00 €
Eigenanteil monatlich			1981,26 €

(Tabelle 2)

Berechnungsbeispiel mit Leistungszuschlag

Berechnung des Leistungszuschlags	
Pflegekosten	2.677,26 €
zuzügl. Ausbildungsumlage	+ 53,84 €
abzügl. Leistungen Pflegeversicherung	-2.005,00 €
= Berechnungsgrundlage für Leistungszuschlag	= 726,10 €

(Tabelle 3)

Leistungszuschlag in % / € (Berechnungsgrundlage siehe Tabellen 1 bis 3)	verbleibender monatl. Eigenanteil
5 % von 726,10 € = 36,31 €	1944,95 €
25 % = 181,53 €	1799,73 €
45 % = 326,75 €	1.654,51 €
70 % = 508,27 €	1.472,99 €

(Tabelle 4)

Kurzzeitpflege (§ 64 h SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 42 SGB XI Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dieser Anspruch ist auf 8 Wochen bzw. 56 Kalendertage pro Jahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Falls die Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf bis zu 3.386 Euro erhöht werden. Sofern die Leistungen der Pflegversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 h SGB XII in Betracht.

Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 e SGB V)

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nicht erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege im dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Einsatzgemeinschaft

Sozialhilfe tritt hinter den eigenen Ansprüchen des Hilfebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zurück. Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, befinden sich in einer sogenannten Einsatzgemeinschaft und müssen ihr Einkommen und Vermögen nach den einschlägigen Regelungen des SGB XII einsetzen. Ihre Pflicht zur Vermögensverwertung richtet sich nicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Gütertrennung).

Sind Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet ist auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. eines Elternteils zu berücksichtigen.

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben, werden identisch behandelt.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder sogenanntem Geldeswert. Es kommt z. B. nicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind. Entscheidend ist allein, dass die Einnahmen während des Bedarfszeitraumes eingehen.

Von der Gesamtsumme der Bruttoeinnahmen werden zunächst die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte abgezogen. So werden z. B. Leistungen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung nur insoweit angerechnet als Sozialhilfe demselben Zweck dient. Dazu gehören beispielsweise Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Blindengeld.

Vom maßgeblichen Einkommen werden sozialhilferechtlich zugelassene Posten abgezogen wie etwa Beiträge zu Versicherungen, soweit die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind. Bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Einkommen im Regelfall auch dann einbezogen wird, wenn dadurch vertragliche Verpflichtungen beispielsweise aus einem Darlehensvertrag nicht mehr erfüllt werden können.

Einkommen: Ersatzansprüche aus einem Übergabevertrag

Bei der Übergabe von Wohneigentum werden in den notariellen Verträgen oft Gegenleistungen vereinbart wie z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung oder Leibrente. Als Ersatz steht eine Entschädigung in Geld zu – je nach Ausgestaltung des Vertrags ab Wegzug unabhängig von einem sozialhilferechtlichen Bedarf.

Gegebenenfalls stellen Ersatzansprüche auf Geldrente ein einsatzpflichtiges Einkommen dar. Für weitere Informationen steht die Beratungsstelle „Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege“ des Bezirk Niederbayerns zur Verfügung (Kontakt siehe Seite 34).

Alleinstehende Pflegebedürftige

Der Einsatz von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze soll z. B. erfolgen, wenn eine Person auf längere Zeit Leistungen einer stationären Einrichtung benötigt. Alleinstehende Pflegebedürftige haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Nicht alleinstehende Pflegebedürftige

Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes des zuhause lebenden Ehegatten ist vorrangig gegenüber der Beteiligung an den Kosten einer vollstationären Pflege.

Voraussetzung ist, dass das gemeinsame Einkommen ausreicht, um in dem bestehenden Haushalt den Lebensunterhalt beider Partner nach sozialhilferechtlichen Maßstäben zu decken. In diesem Fall wird je nach Einzelfall die Höhe des Betrages festgestellt, der für den im Haushalt verbleibenden Partner aus dem Einkommen unberührt bleibt.

Dabei gilt der Grundsatz, dass der im Haushalt verbleibende Partner durch die Kostenbeteiligung einerseits nicht sozialhilfebedürftig, andererseits aber auch nicht finanziell bessergestellt werden darf.

Vermögen

Neben dem Einkommen wird auch das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Einsatzgemeinschaft herangezogen. Grundsätzlich muss zunächst das eigene Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht (Nachranggrundsatz).

Unter Vermögen versteht man jeden Vermögenswert in Geld oder Geldwert (z. B. Lebensversicherungen oder Aktien), der bereits zu Beginn des ersten Bedarfszeitraumes vorhanden ist. Schulden verringern das zur Bedarfsdeckung einzusetzende Vermögen grundsätzlich nicht.

Verwertbar ist Vermögen immer dann, wenn es z. B. durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung oder Verpfändung zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

Das sogenannte Bürgergeldgesetz trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und führte auch für die Sozialhilfe zu Neuerungen wie etwa zur Erweiterung des geschützten Vermögens.

Das geschützte Vermögen wurde wie folgt erweitert:

Ein angemessener PKW muss grundsätzlich nicht verwertet werden. Je nach Einzelfall kann ein Pkw mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 Euro angemessen sein.

Erhöhung des Schonvermögens:

Es gilt derzeit ein Betrag von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Verheirateten bzw. Verpartnerten als Vermögensfreibetrag. Angesichts der verdoppelten Vermögensfreibeträge ist ein zusätzlicher Schutz einer Bestattungsvorsorge im Rahmen der Härte gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass eine ggf. vorhandene Bestattungsvorsorge zu keiner Erhöhung der oben genannten Freibeträge führt.

Immobilie

Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person oder Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft bewohnt wird, muss nicht verwertet werden. Die Angemessenheit wird anhand von Kriterien wie Grundstücksgröße und Wohnfläche beurteilt. Wenn der Pflegebedürftige die Immobilie allein bewohnt hat, aber nicht mehr im häuslichen Bereich versorgt werden kann, muss auch eine als angemessen bewertete Immobilie verwertet werden.

Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“

Stehen Einkommen, Ansprüche gegen Dritte oder vorhandenes Vermögen trotz intensiver Bemühungen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung, kann der Sozialhilfeträger Hilfe gewähren und je nach Einzelfalldem Nachranggrundsatz durch darlehensweise Hilfestellung oder durch Überleitung der Ansprüche gegen Dritte Geltung verschaffen.

Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Vorrangig müssen die eigenen Mittel des Hilfebedürftigen und seiner Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen und/oder der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft im Falle der Gewährung von Hilfen bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Es können grundsätzlich alle überleitungsfähigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die keine Unterhaltsansprüche sind, übergeleitet werden. In der Folge kann der Sozialhilfeträger die Ansprüche selbst geltend machen.

Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

Wer einer anderen Person etwas unentgeltlich aus seinem Vermögen zugewendet hat, kann die Herausgabe des Geschenkes oder Wertersatz verlangen, wenn er außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Rückforderungsanspruch soll den Schenker vor einer wirtschaftlichen Notlage bewahren, solange der Beschenkte durch das Geschenk weiterhin bereichert ist.

Sind zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen, ist die Herausgabe des Geschenkes endgültig ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Vollzug der Leistung.

Mit dem Rückforderungsanspruch gilt es, die Vermögenslage des Beschenkten so aus einer Notlage zu führen, als hätte es das Geschenk nicht gegeben. Zur Bestimmung des Umfangs des Herausgabeanspruchs ist deshalb eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Herauszugeben ist nicht nur der ursprünglich geschenkte Gegenstand. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, der das Vermögen des Beschenkten nicht nur mit dem Wert dieses Gegenstands bereichert, sondern auch die Möglichkeit bietet, Nutzen daraus zu ziehen, ist auch dieser herauszugeben.

Der Beschenkte hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Herausgabe des Geschenkes zu verweigern, wenn dadurch sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird. Dies wird anhand seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft.

Dem Beschenkten kann die Berufung auf die sogenannte Notbedarfseinrede versagt sein, wenn der Schenker und der Beschenkte mit der Übergabe des Vermögensgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig die Hilfebedürftigkeit des Schenkers und damit den Bezug von Sozialhilfeleistungen herbeigeführt haben.

Ein Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung kann ein sogenanntes „bereites Mittel“ der Selbsthilfe sein, das einen Sozialhilfeanspruch des Schenkers ausschließt. Es kommt dabei auf den konkreten Einzelfall an. Jedenfalls werden von einem Schenker angemessene Bemühungen erwartet, den gegen einen Dritten bestehenden Anspruch zu realisieren.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder ist nach den Maßgaben des bürgerlichen Rechts (BGB) geregelt. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wird nach der Einkommens- und Vermögenssituation eines Kindes bestimmt.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Seit 1. Januar 2020 bleiben Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt, wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt (Angehörigen-Entlastungsgesetz). Vermögen findet hierbei keine Berücksichtigung. Ausschlaggebend ist hierbei allein die Summe der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen im Einkommensteuerbescheid, die Einkünfte des Ehegatten spielen keine Rolle.

Es gilt dabei zunächst die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

Um diese Vermutung zu widerlegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe berechtigt, von einem Antragsteller Angaben zu verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, besteht in der Folge ein Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind.

Für Ansprüche auf ehelichen (bei getrennt Lebenden) oder nachehelichen Unterhalt (nach Scheidung) gelten die Erleichterungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht.

Alten- und Pflegeheime in Niederbayern*

Landkreis Deggendorf

BRK Seniorenzentrum
Perlasberger Str. 25
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3613-0
info@ahdeggendorf.brk.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Deggendorf
Stadtfeldstr. 18
94469 Deggendorf
Tel. 0991 290982-0
info@ahdegstadtfeld.brk.de

Städtisches Elisabethenheim
Perlasberger Str. 17
94469 Deggendorf
Tel. 0991 37147-0
info@elisabethenheim.com

Pflegeheim Mainkofen des
Bezirks Niederbayern
Mainkofen 22
94469 Deggendorf
Tel. 09931 87-29000
info@pflegeheim-mainkofen.de

Haus der Diakonie am Bogenbach
Weidenstr. 3
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3612-0
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

Seniorenzuhause Haus Marienthal
Kieslingstr. 2
94469 Deggendorf
Tel: 0991 27034-0
haus-marienthal@compassio.de

Alten- und Pflegeheim
Haus St. Vinzenz gGmbH
Kapuzinergraben 2
94469 Deggendorf
Tel. 0991 32093-0
info@st-vinzentius-ev.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum
St. Gotthard gGmbH
Lindachweg 1
94491 Hengersberg
Tel. 09901 201-0
info@caritas-hengersberg.de

Rosenium XI
Runicatenweg 1
94550 Künzing
Tel. 08549 97320-0
rosenium11@rosenium.de

Seniorenzentrum St. Stephanus
Hauptstr. 30, 94551 Lalling
Tel. 09904 8129-0
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

Haus der Diakonie am Eichenhain
Kaiser-Heinrich-Str. 7
94526 Metten
Tel. 0991 27033-0
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Mühlhamer Str. 13
94586 Osterhofen
Tel. 09932 95406-0
info@shosterhofen.brk.de

St. Antonius Altenheim
Plattlinger Str. 17
94486 Osterhofen
Tel. 09932 401-0
info@pflgewerk-osterhofen.de

* Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit

Der Georgihof
Georgiplatz 3, 94486 Osterhofen
Tel. 09932 920-0
heimleitung@georgihof.de

BRK Senioren- Wohn- und Pflegeheim
Luitpoldstr. 14a
94447 Plattling
Tel. 09931 9163-0
info@ahplattling.brk.de

BRK Senioren- u. Pflegeheim Isarpark
Dr.-Kiefl-Str. 12
94447 Plattling
Tel. 09931 8957-300
info@ahisarparkplattling.brk.de

Rosenium IV
Schosserweg 6
94508 Schöllnach
Tel. 09903 201-0
rosenium4@rosenium.de

BRK Senioren- und Pflegeheim
Passauer Str. 77 a
94577 Winzer
Tel. 09901 20257-0
info@ahwinzer.brk.de

Landkreis Dingolfing-Landau

Bürgerheim Dingolfing
BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8
84130 Dingolfing
Tel. 08731 3168-0
buergerheim@dingolfing.de

AWO-Pflegeeinrichtung für psychisch
kranke Erwachsene
Pfarrkirchener Str. 35
94428 Eichendorf
Tel. 09952 90928-0
claudia.zacher@awo-ndb-opf.de

Seniorenheim St. Martin
Landauer Str. 29
94428 Eichendorf
Tel. 09952 9092-90
seniorenheim.eichendorf@
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenheim Frontenhausen
Ellwanger Str. 12
84160 Frontenhausen
Tel. 08732 93790-0
seniorenheim.frontenhausen@
awo-ndb-opf.de

Pichlmayr Senioren-Zentrum
Gottfrieding
Milanweg 1d
84177 Gottfrieding
Tel. 08731 93406-0
gottfrieding@pichlmayr.de

AWO Seniorenzentrum Bayerwaldblick
Bayerwaldring 30
94405 Landau a. d. Isar
Tel. 09951 60331-000
seniorenheim.landau@awo-ndb-opf.de

Heiliggeist-Bürgerspital-Stiftung
Dr.-Godron-Str. 14
94405 Landau a. d. Isar
Tel. 09951 9896-0
info@seniorenheim-landau-isar.de

Landkreis Dingolfing-Landau

(Fortsetzung)

Alten- und Pflegeheim St. Antonius
Hauptstr. 28
84152 Mengkofen
Tel. 08733 9391-10
info@seniorenheim-mengkofen.de

Pflegeheim Hinterkreuth
Hinterkreuth 2
84183 Niederviehbach
Tel. 08702 9434-54
hinterkreuth@loew.de

Kursana Domizil Pilsting
Haus Maria Theresia
Maria-Gerhardinger-Weg 3
94431 Pilsting
Tel. 09953 3000-0
kursana-pilsting@dussmann.de

Kreisseniorenheim St. Josef
Krankenhausstr. 19
94419 Reisbach
Tel. 08734 9391-0
info@seniorenheim-reisbach.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz
Kirchgasse 16
94522 Wallersdorf
Tel. 09933 95390-0
info@caritas-altenheim-wallersdorf.de

Landkreis Freyung-Grafenau

Caritas Wohn- u. Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Gunther
Geyersberger Str. 36, 94078 Freyung
Tel. 08551 584-0
info@seniorenheim-st-gunther.de

Rosenium XIV
Waldvereinsweg 5, 94078 Freyung
Tel. 08551 917600
rosenium14@rosenium.de

Seniorenwohnen Grafenau
Spitalstr. 20, 94481 Grafenau
Tel. 08552 9642-0
info.gra@ssg.brk.de

Rosenium XIX
Schulstr. 5
94146 Hinterschmiding
Tel. 08551 91758-0
rosenium19@rosenium.de

Rosenium XVII
Dorfplatz 5, 94545 Hohenau
Tel. 08558 97433-0
rosenium17@rosenium.de

Rosenium XVI
Wollaberger Str. 2
94118 Jandelsbrunn
Tel. 08583 97926-0
rosenium16@rosenium.de

Rosenium I
Klausenweg 5, 94089 Neureichenau
Tel. 08583 970-0
rosenium1@rosenium.de

Rosenium X
Lackenhäuser 146
94089 Neureichenau
Tel. 08583 918299-0
rosenium10@rosenium.de

Rosenium VIII
Am Lindberg 57
94157 Perlesreut
Tel. 08555 40606-0
rosenium8@rosenium.de

Seniorenzentrum St. Josef
Neidberg 14
94160 Ringelai
Tel. 08555 9605-0
verwaltung2@
unternehmensgruppe-dr-mirsski.de

Rosenium II
Rathausstr. 3
94133 Röhrenbach
Tel. 08582 962-0
rosenium2@rosenium.de

Rosenium III
An der Scheiben 10
94513 Schönberg
Tel. 08554 943-0
rosenium3@rosenium.de

Rosenium V
Roseniumstr. 1
94518 Spiegelau
Tel. 08553 97997-0
rosenium5@rosenium.de

Rosenium XV
Klosterallee 3
94568 St. Oswald
Tel. 08552 97440-0
rosenium15@rosenium.de

Rosenium XVIII
Gradlackerstr. 20
94065 Waldkirchen
Tel. 08581 98470-0
rosenium18@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Gisela
Hauzenberger Str. 39
94065 Waldkirchen
Tel. 08581 209-0
seniorenheim-st.gisela@
caritas-passau.de

Landkreis Kelheim

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Bahnhofstr. 6
93326 Abensberg
Tel. 09443 99233-0
info@ahabensberg.brk.de

Seniorenwohnen Lugerweg
Lugerweg 9
93077 Bad Abbach
Tel. 09405 95468-0
info.bab@ssg.brk.de

Magdalenum Demenzzentrum
Am Schulberg 4
84094 Elsendorf
Tel. 08753 967303-0
info@magdalenum.de

BRK-Senioren- und Pflegeheim
Josef-Bauer-Haus
Falkenstr. 14
93309 Kelheim
Tel. 09441 68203-0
info@ahkelheim.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Michael
Maurer-Jackl-Weg 6
84048 Mainburg
Tel. 08751 8607-0
info@caritas-altenheim-mainburg.de

Landkreis Kelheim (Fortsetzung)

Caritaswerk St.-Josefhaus
Alten- und Pflegeheim
St.-Josef-Platz 1
93333 Neustadt a. d. Donau
Tel. 09445 9730-0
info@caritas-neustadt.de

Seniorenzuhause Haus Adrian
Kaiser-Augustus-Str. 28
93333 Neustadt an der Donau
Tel. 09445 7527 0
haus-adrian@compassio.de

AWO Wohn- und Pflegezentrum
Lotte Lemke
Wasenweg 7a, 93351 Painten
Tel. 09499 9420940
wohnheim.painten@awo-ndb-opf.de

Pflege- und Betreuungszentrum
Burgenblick GmbH
St.-Martin-Str. 31 – 33
93339 Riedenburg
Tel. 09442 304-0
haus-riedenburg@burgenblick.org

Seniorenhaus Riedenburg GmbH
Bergstr. 17
93339 Riedenburg
Tel. 09442 303-0
info@seniorenhaus-riedenburg.de

AZURIT Seniorenzentrum Haus ASAM
Gottfried-Gruber-Str. 1
93352 Rohr
Tel. 08783 9604-0
szasam@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenheim Saal
Bahnhofstr. 30
93342 Saal a. d. Donau
Tel. 09441 6827-0
seniorenheim-saal-donau@
awo-kelheim.de

Magdalenum Seniorenheim
Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg
Tel. 09444 9771-0
info@magdalenum.de

Landkreis Landshut

Elisabethstift
Blütenstr. 14
84166 Adlkofen
Tel. 08707 30697-0
est@diakonie-landshut.de

Johannesstift Altdorf
Peter-Rosegger-Str. 2
84032 Altdorf
Tel. 0871 93251-0
jst@diakonie-landshut.de

Sonnengut Senioren- und
Pflegehaus GmbH
Pfeffenhausener Str. 42
84032 Altdorf
Tel. 08704 9299-0
info@sonnengut-aldorf.de

Seniorenzentrum an der Schlossinsel
Schlossinselstr. 10
84169 Altfraunhofen
Tel. 08705 93871150
leitung@
seniorenzentrum-schlossinsel.de

RENAFAN Bayern gGmbH
Seniorenzentrum Buch am Erlbach
Hauptstr. 4a
84172 Buch am Erlbach
Tel. 08709 412-0
buch-am-erlbach@renafan.de

Alloheim Senioren-Residenz
St. Nikolaus
St.-Nikolaus-Weg 1
84079 Bruckberg
Tel. 08765 9388-0
bruckberg@alloheim.de

Kursana Domizil Ergolding
Haus Konrad
Lindenstr. 54, 84030 Ergolding
Tel. 0871 7588-0
kursana-ergolding@dussmann.de

BRK Senioren-, Wohn- und Pflegeheim
Jahnstr. 26
84061 Ergoldsbach
Tel. 08771 9607-0
info@ahergoldsbach.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Wolfgang
Osterangerstr. 5
84051 Essenbach
Tel. 08703 9344-0
info@caritas-altenheim-essenbach.de

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Geisenhausen
Bahnhofstr. 56
84144 Geisenhausen
Tel. 08743 9696-0
info@ahgeisenhausen.brk.de

Senioren- und Pflegeheim
im Schlosspark Gerzen
Im Schlosspark 5a
84175 Gerzen
Tel. 08744 96677-0
info@sanorium.de

AZURIT Seniorenzentrum Neufahrn
Niederfeldstr. 5
84088 Neufahrn
Tel. 08773 70805
szneufahrn@azurit-gruppe.de

Spitalstiftung Haus St. Martin
Am Ringweg 1
84076 Pfeffenhausen
08782 978488-0
info@spital-st-martin.de

Spitalstiftung Pattendorf
Haus St. Josef
Ritter-Hans-Ebron-Str. 15
84056 Rottenburg a.d. Laaber
Tel. 08781 94260
info@spital-pattendorf.de

BRK Seniorenheim St. Vinzenz
Vilsbiburger Str. 11
84149 Velden
Tel. 08742 9607-410
haertle@ahvelden.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim
Geschwister-Lechner-Haus
Untere Stadt 4a
84137 Vilsbiburg
Tel. 08741 9674-0
info@caritas-altenheim-vilsbiburg.de

Villa Wörth Pflegezentrum
Landshuter Str. 6
84109 Wörth a. d. Isar
Tel. 08702 9434-0
info@villa-woerth.de

Stadt Landshut

AWO Seniorenheim Maria Demmel
Herzog-Albrecht-Str. 10
84034 Landshut
Tel. 0871 27652-0
seniorenheim.landshut@
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenwohnsitz Hofberg
Kalcherstr. 27 – 29
84036 Landshut
Tel. 0871 92597-0
info@ahlandshut.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Rita
Untere Auenstr. 2 – 3
84036 Landshut
Tel. 0871 805-300
st.rita-verwaltung@caritas-landshut.de

Zentrum für Betreuung und Pflege
Curanum Landshut
Nikolastr. 52
84034 Landshut
Tel. 0871 9660-0
landshut@korian.de

HL.-Geistspital
Altstadt 97
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Magdalenenheim
Christoph-Dorner-Str. 8
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Matthäusstift
Sandnerstr. 8
84034 Landshut
Tel. 0871 96656-0
mst@diakonie-landshut.de

Senioren-Wohnpark Landshut GmbH
Prof.-Schmidtmüller-Str. 1
84034 Landshut
Tel. 0871 1437-0
swp.landshut@emvia.de

St. Jodok Stift
Freyung 597
84028 Landshut
Tel. 0871 92339-0
altenheim@st-jodok-stift.de

Landkreis Passau

Asklepios Gesundheitszentrum
Aidenbach Pflegezentrum
Schwanthalerstr. 35
94501 Aidenbach
Tel. 08543 981-0
aidenbach@asklepios.com

Seniorenwohnen Bad Füssing
Münchner Str. 7
94072 Bad Füssing
Tel. 08531 972-0
info.bfg@ssg.brk.de

Rosenium IX
Bahnhofstr. 5
94535 Eging am See
Tel. 08544 97277-0
rosenium9@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Abundus
Wieninger Str. 4
94081 Fürstenzell
Tel. 08502 809-0
szabundus@azurit-gruppe.de

AZURIT Pflegezentrum Bad Höhenstadt
(Pflegeheim und Chorea Huntington
Einrichtung)
Bad Höhenstadt 123
94081 Fürstenzell
Tel. 08506 900-0
pzbadoehenstadt@azurit-gruppe.de

Leben und Wohnen im Alter GmbH
St. Elisabeth
Marienweg 6
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 96180
verwaltung@st-elisabeth-griesbach.de

KWA Stift Rottal
Max-Köhler-Str. 3
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 87-0
rottal@kwa.de

Rosenium XX
Haus am Schlossberg
Am Schlossberg 4
94538 Fürstenstein
Tel. 08504 955430
rosenium20@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim St. Josef
Kusserstr. 14 – 18
94051 Hauzenberg
Tel. 08586 6050
info@seniorenheim-hauzenberg.de

AZURIT Pflegezentrum Hutthurm
Kaltenecker Str. 10
94116 Hutthurm
Tel. 08505 917-0
pzhutthurm@azurit-gruppe.de

Wohnstift Innblick
Am Klosterhof 2
94152 Neuhaus
Tel. 08503 915-0
alexandra.tiefenboeck@
wohnstift-innblick.de

St. Josef „Leben und Wohnen im Alter“
Klosterweg 36 – 38
94130 Obernzell
Tel. 08591 21-0
altenheim-st.josef@t-online.de

St. Josef-Spezialeinrichtung für
Wachkoma und Langzeitbeatmete
Krankenhausstr. 16
94130 Obernzell
Tel. 08591 93860
altenheim-st.josef@t-online.de

AWO Seniorenzentrum Ortenburg
Fürstenzeller Str. 11
94496 Ortenburg
Tel. 08542 41733-0
seniorenheim.ortenburg@
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenheim Römerhof
Kubinstr. 2
94060 Pocking
Tel. 08531 135708-0
seniorenheim.pocking@awo-ndb-opf.de

Haus an der Rott
Seniorenwohn- und Pflegeheim
Tettenweiser Str. 28
94060 Pocking
Tel. 08531 3179-0
info@haus-an-der-rott.de

Landkreis Passau (Fortsetzung)

BRK Wohn- und Pflegeheim
Unter den Linden
Lindenstr. 2
94094 Rotthalmünster
Tel. 08533 9612-0
info@ahrotthalmuenster.brk.de

Seniorenzentrum Maier GmbH
Wittelsbacher Str. 10
94094 Rotthalmünster
Tel. 08533 91899-0
info@seniorenzentrum-maier.de

Haus Sonnengarten
Nikolausstr. 2 – 6
94099 Ruhstorf
Tel. 08531 9330-0
mueller@sonnengarten-ruhstorf.de

Alloheim Senioren-Residenz Salzweg
Passauer Str. 35b
94121 Salzweg
Tel. 0851 49080-0
salzweg@alloheim.de

Parkwohnstift Tettenweis
Hauptstr. 2
94167 Tettenweis
Tel. 08534 9690-0
info@parkwohnstift.com

Rosenium VII
Am Rosenium 1
94113 Tiefenbach
Tel. 08509 93830-0
rosenium7@rosenium.de

Wohn- und Pflegezentrum
St. Marien gGmbH
Dreiburgenstr. 26, 94104 Tittling
Tel. 08504 9137-0
heimleitung@
altenheim-sankt-marien.de

AWO Seniorenzentrum „Alfons Gerstl“
Vilsfeldstr. 4
94474 Vilshofen
Tel. 08541 9659-0
seniorenheim.vilshofen@awo-ndb-opf.de

AZURIT Seniorenzentrum Wegscheid
Dreisesselstr. 38
94110 Wegscheid
Tel. 08592 93850-0
szwegscheid@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenzentrum Donautal
Vilshofener Str. 13
94575 Windorf
Tel. 08541 96900-0
seniorenheim.windorf@awo-ndb-opf.de

Stadt Passau

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim Mariahilf
Muffatstr. 8
94032 Passau
Tel. 0851 399-0
seniorenheim-mariahilf@
caritas-passau.de

Innstadt Villa Passau
Kapuzinerstr. 24
94032 Passau
Tel. 0851 38379-0
passau@pichlmayr.de

Malteserstift St. Nikola
Nibelungenstr. 1
94032 Passau
Tel. 0851 95586-0
altenhilfe.passau@malteser.org

Klinik Jesuitenschlößl
Pflegerstation Haus C
Kapuzinerstr. 34 – 36
94032 Passau
Tel. 0851 9212-0
info@klinik-jesuitenschloessl.de

PWS GmbH & Co.
Seniorenresidenz Passau KG
Paula-Deppe-Str. 2 – 6
94036 Passau
Tel. 0851 8660-0
info@pws-passau.de

Seniorenheim der Bürgerlichen
Heiliggeist-Stiftung
Heiliggeistgasse 8 a
94032 Passau
Tel. 0851 93107-411
angelika.neulinger@passau.de

Seniorenheim der
St. Johannis Spital Stiftung
Rindermarkt 12
94032 Passau
Tel. 0851 85167-220

Kardinal von Galen Haus
(Wohnpflegeheim für Menschen mit
geistiger Behinderung)
Donauhof 1
94034 Passau
Tel. 0851 9592-300
info.kvgh@caritas-passau.de

Rosenium VI
Kirchensteig 2
94034 Passau
Tel. 0851 490491-0
rosenium6@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum
St. Benedikt
Waldesruh 1
94036 Passau
Tel. 0851 886-0
szst.benedikt@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenheim Betty Pfleger
Weinleitenweg 9
94036 Passau
Tel. 0851 7878
elisabeth.ljubisic@awo-ndb-opf.de

Landkreis Regen

PWS Seniorenresidenz St. Benediktus
Kötztinger Str. 43
94249 Bodenmais
Tel. 09924 94340-0
info@seniorenresidenz-bodenmais.de

BRK Seniorenzentrum Zellertal
Pointwiese 4
94256 Drachselsried
Tel. 09945 94336-0
info@ahdrachselsried.brk.de

Haus St. Gotthard
Klosterweg 8
94259 Kirchberg/Wald
Tel. 09927 95019-0
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen
Haus Schreinerermühle
Schreinerermühle 1
94262 Kollnburg
Tel. 09942 948850
kollnburg@loew.de

Landkreis Regen (Fortsetzung)

Alten- und Pflegeheim St. Gotthard
Klosterweg 8
94259 Kirchberg im Wald
Tel. 09927 950190
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum
St. Elisabeth gGmbH
Am Grubhügel 6 – 8
94209 Regen
Tel. 09921 9468-0
info@altenheim-regen.de

Seniendomizil Haus Gunther
Bürgerholzring 7
94209 Regen
haus-gunther@compassio.de

Alten- und Pflegeheim St. Laurentius
Bräugasse 5
94239 Ruhmannsfelden
Tel. 09929 957900
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta Haus 2
Adolf-Pfleiderer-Str. 21 – 23
94244 Teisnach
Tel. 09923 84040
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta Haus 3
Gustav-Werner-Platz 6
94244 Teisnach
Tel. 09923 8420390
info@unternehmensgruppe-dr-mirski.de

BRK Seniorenwohn- und
Pflegezentrum Viechtach
Karl-Gareis-Str. 30, 94234 Viechtach
Tel. 09942 9414-0
info@asviechtach.brk.de

Elisabethenheim
Dr.- Schellerer-Str. 22 a
94234 Viechtach
Tel. 09942 947-001
e.schedlbauer@kirche-bayern.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen
Haus Bühling
Wiesing-Bühling, 94234 Viechtach
Tel. 09942 3579
buehling@loew.de

Seniorenheim Regental UG
Nußbergerstr. 37, 94234 Viechtach
Tel. 09942 9401-0
info@seniorenheim-regental.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
St. Helena
Pfarrer-Fürst-Str. 20, 94227 Zwiesel
Tel. 09922 858-0
info@altenheimzwiesel.de

Landkreis Rottal-Inn

Parkwohntift Arnstorf GmbH
Schönauer Str. 19, 94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0
info@parkwohntift.com

Parkwohntift Arnstorf
Hausgemeinschaften GmbH
Schönauer Str. 19
94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0
info@parkwohntift.com

BRK Lebenszentrum Gräfin Arco
Bräugasse 10, 84364 Bad Birnbach
Tel. 08563 97733-0
info@lebenszentrum.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Nikolaus
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 60
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 50646-0
info@caritas-altenheim-eggenfelden.de

Pichlmayr Senioren-Zentrum
Eggenfelden
Theaterstr. 6
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 774-0
eggenfelden@pichlmayr.de

Wohn- und Pflegeheim Christanger
Eggenfelden gBetriebsGmbH
Schießstättgasse 3
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 972-0
info@christanger.de

Wohnstift Pater Weiß
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 64 – 66
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 774-0
eggenfelden@pichlmayr.de

BRK Bürgerheim St. Martin
Am Anger 12
84140 Gangkofen
Tel. 08722 967-0
info@ahgangkofen.brk.de

Rosenium XXII Bruder Konrad
Rackersbacher Str. 15
84332 Hebertsfelden
Tel. 08721 12466-0
rosenium22@rosenium.de

Seniorenheim St. Josef
Seibersdorfer Str. 4
84375 Kirchdorf am Inn
Tel. 08571 9155-50
s.seghutera@web.de

Senioren-Zentrum Massing
Traberring 20
84323 Massing
Tel. 08724 9696-0
massing@pichlmayr.de

Caritas-Altenheim St. Konrad
Ringstr. 3
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 3007-0
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Pichlmayr Senioren-Zentrum
Pfarrkirchen
Robert-Erbertseder-Weg 1
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 23508-0
pfarrkirchen@pichlmayr.de

Alten- und Pflegeheim
St. Vinzenz von Paul
Konrad-Wirnhier-Str. 13
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 98910-0
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Christanger Pflegeheim Postmünster
Christanger 1 – 8
84389 Postmünster
Tel. 08561 309-0
info@christanger.de

BRK-Senioren-, Wohn- und Pflegeheim
Maximilianstr. 5 + 14
84359 Simbach am Inn
Tel. 08571 9169-0
info@ahsimbach.brk.de

Landkreis Rottal-Inn (Fortsetzung)

Rosenium XII Haus Eichengrund
Hintere Moosecker Str. 19
84359 Simbach am Inn
Tel. 08571 970-300
rosenium12@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Laaberg
Zum Laaberg 2
84367 Tann
Tel. 08572 9603-0
szlaaberg@azurit-gruppe.de

Seniorenheim Tann e. V.
Haus Josef
Dr.-Heuwieser-Str. 25 – 29
84367 Tann
Tel. 08572 8951
info@seniorenheim-tann.de

Seniorenheim Tann e. V.
Haus Sebastian
Dr.-Heuwieser-Str. 41
84367 Tann
Tel. 08572 8951
info@seniorenheim-tann.de

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
St. Andreas
Seestr. 4
84329 Wurmansquick
Tel. 08725 96610-0
info@ahwurmansquick.brk.de

Landkreis Straubing-Bogen

Leonhard-Kaiser-Haus
Wohnen mit Pflege für Senioren
Dr.-Martin-Luther-Str. 2
94327 Bogen
Tel. 09422 50114-0
leonhard-kaiser-haus@
dw-regensburg.de

BRK Seniorenheim Bogen
Erich-Kästner-Ring 1
94327 Bogen
Tel. 09422 403502-0
info@ahbogen.brk.de

Pflege im Keltenhof Senioren-
und Pflegeheim
Hauptstr. 16
94351 Feldkirchen
Tel. 09420 1308
pflege-im-keltenhof@t-online.de

Altenwohn- und Pflegeheim
Geiselhöring
Breslauer Str. 23
94333 Geiselhöring
Tel. 09423 911-0
info@seniorenzentrum-geiselhoering.de

AWO Seniorenpark St. Laurentius
Dr.-Karl-Kötzner-Str. 1
94339 Leiblfing
Tel. 09427 95914-0
seniorenpark.leiblfing@
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenheim
Dr.-Robert-Pickl-Str. 2
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel. 08772 9605-10
info@ahmallersdorf.brk.de

BRK Seniorenzentrum Mitterfels
Burgstr. 37 a
94360 Mitterfels
Tel. 09961 9410-0
verwaltung@ahmitterfels.brk.de

Antoniusheim
Münchshöfen 25
94363 Oberschneiding
Tel. 09426 8511-0
info@antoniusheim-kjf.de

Rosenium XIII
Bogenroitherstr. 13
94344 Wiesenfelden
Tel. 09966 9022-0
rosenium13@rosenium.de

Stadt Straubing

Bürgerheim
Spitalgasse 11
94315 Straubing
Tel. 09421 84710-0
buergerheim@straubing.de

Caritas Alten- u. Pflegeheim Marienstift
Pater-Josef-Mayer-Str. 23
94315 Straubing
Tel. 09421 9625-0
marienstift@caritas-straubing.de

Caritas Pflegezentrum
AN DER ALTEN WAAGE
Innere Frühlingsstr. 26
94315 Straubing
Tel. 09421 8435-0
pflegezentrum@caritas-straubing.de

PUR VITAL Pflegezentrum Straubing
Krankenhausgasse 43 c
94315 Straubing
Tel. 09421 942-0
straubing@pur-vital.de

Seniorenheim St. Nikola
Pfauenstr. 6
94315 Straubing
Tel. 09421 9803
seniorenheim-st.nikola@straubing.de

Pro Seniore Residenz
Wittelsbacherhöhe
Asamstr. 17
94315 Straubing
Tel. 09421 9309
straubing@pro-seniore.com

AWO Wohnpflegeheim für Behinderte
Wittelsbacherhöhe 77
94315 Straubing
Tel. 09421 5519-0
heim@awo-straubing.de

Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100
Fax 0871 97512-190
sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

Referat III.1
Hilfe zur Pflege
Leitung: Heribert Apfelbeck
Tel. 0871 97512-297

Referat III.2
Hilfe zur Pflege
Leitung: Martin Eberl
Tel. 0871 97512-411

Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege

Tel. 0871 97512-450
sozialhilfeberatung-hzp@bezirk-niederbayern.de

Impressum

Herausgeber:
Bezirk Niederbayern
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianstr. 15, 84028 Landshut
Tel. 0871 97512-512
Fax 0871 97512-529
pressestelle@bezirk-niederbayern.de
www.bezirk-niederbayern.de

Texte: Sozialverwaltung
Redaktion und Gestaltung: Pressestelle
Foto Titelseite: Fotolia, Ingo Bartussek
Stand Februar 2023 (Online-Version)



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de